

Bundeskanzleramt  
Stubenring 1  
1010 Wien

Wien, 24. Oktober 2018  
GZ 303.021/001-P1-3/18

## Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 19. September 2018, GZ: BKA-180.310/0234-I/6/2018, übermittelten im Betreff genannten Entwurf und nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

### 1. Inhaltliche Anmerkungen

#### 1.1 Gegenstand und Ziele (§ 2 des Entwurfs)

Die Netz- und Informationssysteme bestimmter Einrichtungen des Bundes (den Erläuterungen zufolge: Bundesministerien und oberste Organe) sollen den Maßnahmen zur Erreichung eines hohen Sicherheitsniveaus unterworfen werden. Gemäß den Erläuterungen geht der Entwurf damit ausdrücklich über den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/1148 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union (im Folgenden: NIS-RL) hinaus. Daher verpflichtet § 19 des Entwurfs die Einrichtungen des Bundes u.a. zu unverzüglichen Meldungen von Sicherheitsvorfällen (das sind erhebliche Störungen gemäß § 3 Z 6 des Entwurfs) bei den von ihnen betriebenen Diensten. Da die Kriterien zur Beurteilung der Erheblichkeit erst durch eine Verordnung des Bundeskanzlers festzulegen sind (§ 16 Abs. 7 des Entwurfs), ist derzeit auch noch nicht klar, welche Vorfälle tatsächlich zu melden sein werden. Der RH weist darauf hin, dass diesbezüglich mit finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt zu rechnen ist.

Aus Sicht des RH ist es zudem nicht schlüssig, dass – im Hinblick auf das Funktionieren des Gemeinwesens und der Daseinsvorsorge – vergleichbare Einrichtungen der Länder und der Gemeinden (wie z.B. Ämter der Landesregierungen, Magistrate, Gemeindeämter) nicht vom Anwendungsbereich des vorliegenden Entwurfs erfasst sind und hinsichtlich ihrer Netz- und Informationssysteme nicht dem gleichen Schutzniveau wie Einrichtungen des Bundes unterstellt werden.



## 1.2 Begriffsbestimmungen (§ 3 des Entwurfs)

Z 15: Unter Einrichtungen des Bundes werden u.a. „Bundesministerien“ aufgezählt. In weiterer Folge können weitere Dienststellen vom zuständigen Bundesminister durch Verordnung zu einer solchen Einrichtung bestimmt werden. Scheinbar sind daher unter „Bundesministerien“ nur die Zentralstellen zu verstehen. Eine ausdrückliche Klarstellung wäre aber wünschenswert.

## 1.3 Aufgaben und Strukturen (§§ 4 bis 8 des Entwurfs)

Im 2. Abschnitt des vorliegenden Entwurfs werden die Aufgaben auf den Bundeskanzler (§ 4 des Entwurfs) und den Bundesminister für Inneres (§§ 5 und 6 des Entwurfs) aufgeteilt und weitere Koordinierungsstrukturen (§ 7 des Entwurfs) festgelegt. Der Bundeskanzler soll dabei die strategischen, der Bundesminister für Inneres die operativen Aufgaben wahrnehmen.

Dem Bundeskanzler obliegt gemäß § 4 des Entwurfs u.a. die Vertretung Österreichs in der nach der NIS-RL eingerichteten Kooperationsgruppe, die beim Bundesminister für Inneres eingerichtete „Zentrale Anlaufstelle“ soll u.a. als Verbindungsstelle zur Gewährleistung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit der Kooperationsgruppe agieren.

Dazu führen die Erläuterungen aus, dass die zentrale Anlaufstelle nicht die Kommunikation des anderen NIS-Büros (des Bundeskanzlers) im Rahmen der Kooperationsgruppe ersetze, sondern sicherstelle, dass es immer einen Kommunikationsweg zwischen anderen Mitgliedstaaten und den Koordinierungsstrukturen in Österreich gibt.

In diesem Zusammenhang weist der RH darauf hin, dass dadurch überlappende Zuständigkeiten festgelegt und Kompetenzkonflikte nicht ausgeschlossen sind; er regt daher eine klare Aufgabenverteilung an.

## 1.4 Befugnisse zur Vorbeugung von Sicherheitsvorfällen (§ 9 des Entwurfs)

Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, technische Einrichtungen zu betreiben, die Unregelmäßigkeiten oder Störungen von Netz- und Informationssystemen frühzeitig erkennen. Der RH weist zu dieser Bestimmung auf ein Spannungsverhältnis zu den datenschutzrechtlichen Vorschriften hin.

## 1.5 Betreiber wesentlicher Dienste und Sicherheitsvorkehrungen (§§ 14 und 15 des Entwurfs)

Nachdem die Kriterien zur Identifikation wesentlicher Dienste sowie die Sicherheitsvorkehrungen nach dem Stand der Technik erst per Verordnung festgelegt werden, sind diesbezügliche Kostenfolgen noch nicht abschätzbar. Diese wären in den Materialien zu den zu erlassenden Verordnungen darzustellen.

## 1.6 Umsetzung, Inkrafttreten (§§ 25, 28 des Entwurfs)

Der RH merkt an, dass die Richtlinie 2016/1148 bis zum 9. Mai 2018 umzusetzen gewesen wäre. Die Umsetzung wird nunmehr deutlich verspätet erfolgen, obwohl das Gesetz größtenteils – mit Ausnahme der Strafbestimmungen – rückwirkend mit 9. Mai 2018 in Kraft gesetzt werden soll.